

## Erläuternde Bemerkungen

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001, das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und das Tiroler Straßengesetz geändert wird**

### I.

#### Allgemeines

##### A.

Die Marktgemeinde Matrei am Brenner, die Gemeinde Mühlbachl und die Gemeinde Pfons haben einstimmig durch Vereinbarung beschlossen, sich nach § 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 freiwillig mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 zur neuen Gemeinde Matrei am Brenner zu vereinigen. Die Landesregierung hat diese Vereinigung mit Verordnung vom 15. Dezember 2020, LGBl. Nr. 140/2020, genehmigt.

Die bevorstehende Vereinigung bedarf im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der begleitenden Anpassung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Art. I), des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (Art. III) und des Tiroler Straßengesetzes (Art. IV), was Hauptgegenstand des vorliegenden Entwurfes ist.

Zusätzlich erfolgen im vorliegenden Entwurf die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Organen der öffentlichen Aufsicht in den Gemeinden im Rahmen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Art. I) und eine Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 (Art. II), die im Zusammenhang mit der Einführung des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 steht.

Im Einzelnen ist zu den jeweiligen Gesetzen Folgendes auszuführen:

#### **Zur Änderung der Tiroler Gemeindeordnung:**

1. Anpassungen, die im Zusammenhang mit der Vereinigung von Gemeinden erfolgen, betreffen etwa Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Aufgaben des Amtsverwalters, der Bestellung des Beirates als beratendes Organ des Amtsverwalters, der Bezeichnung von Gemeinden als Stadt- bzw. Marktgemeinde, der Führung und Verwendung von Gemeindewappen untergegangener Gemeinden, des Voranschlagsprovisoriums und der Eröffnungsbilanz.
2. Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes für einen bestimmten Zeitraum der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Amtes ermöglicht werden. Die Vertretung während dieses Zeitraumes soll dem (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter obliegen.
3. Aufgrund der von Gemeinden, zuletzt auch im Zusammenhang mit der vom Landtag beschlossenen Novelle zum Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 5/2020, immer wieder geäußerten Probleme bei der Vollziehung von Verordnungen sollen in Anlehnung an die §§ 38a bis 38d des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 auch in die Tiroler Gemeindeordnung 2001 Bestimmungen über Organe der öffentlichen Aufsicht aufgenommen werden. Diesen soll die Mitwirkung an der Vollziehung von ortspolizeilichen Verordnungen in Unterstützung des Bürgermeisters als Verwaltungsstrafbehörde ermöglicht werden. Zusätzlich sollen die Organe der öffentlichen Aufsicht in Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften als Verwaltungsstrafbehörden an der Vollziehung des Landes-Polizeigesetzes in den Bereichen der Lärmerregung und des Haltens und Führens von Hunden und der Vollziehung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, im Bereich der Freizeitwohnsitze mitwirken. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren in einer zunehmenden Anzahl von Fällen daran scheitert, dass die Identität eines auf frischer Tat Betretenen nicht feststellbar ist. Die Organe der öffentlichen Aufsicht sollen daher mit Befugnissen ausgestattet werden, die eine effiziente Strafverfolgung gewährleisten. Diese Befugnisse orientieren sich an jenen der städtischen Organe der öffentlichen Aufsicht nach dem Innsbrucker Stadtrecht 1975.
4. Weitere Änderungen sind im Wesentlichen noch Folgende:
  - Ermöglichung der Teilnahme an Ausschusssitzungen für Mitglieder von Gemeinderatsparteien, die nicht in Ausschüssen vertreten sind,

- Übermittlung der Ausfertigung von Niederschriften des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse an die Mitglieder des Gemeinderates sowie von Niederschriften der Gemeindeverbandsversammlung an die verbandsangehörigen Gemeinden, wobei die Niederschriften den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinderäte zur Kenntnis zu bringen sind,
- Einführung einer Bestimmung betreffend die Behandlung von Petitionen im Gemeinderat,
- Erweiterung der Einbringungsmöglichkeit der Aufsichtsbeschwerde.

#### **Zur Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998:**

Änderungen betreffen die Schaffung bezügerechtlicher Begleitregelungen im Zusammenhang mit der Einführung des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes durch Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes in der Tiroler Gemeindeordnung 2001. So sind vorgesehen

- die Einstellung der Bezüge der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters während des Zeitraumes des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes, ausgenommen in bestimmten Fällen die zeitlich begrenzte Zahlung der Bezüge der Bürgermeisterin, die ein Kind erwartet, und
- die Aufzählung des Bezuges des (ersten) Bürgermeister-Stellvertreters auf den Bezug eines Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 leg. cit. für die Zeit der Vertretung.

#### **Zur Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016:**

Im Bereich des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 bedarf es zusätzlich zu den gemeindeorganisatorischen Regelungen betreffend die Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sondergesetzlicher Begleitregelungen betreffend die Wiederinkraftsetzung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, der Bebauungspläne und allfälliger Erschließungspläne durch den Amtsverwalter. Weiters muss die elektronische Kundmachung der wieder in Kraft gesetzten Flächenwidmungspläne im elektronischen Flächenwidmungsplan und in weiterer Folge die neuerliche elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes durch den neu gewählten Gemeinderat geregelt werden. Weitere erforderliche Regelungen betreffen die Neuerlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Anpassung des Flächenwidmungsplanes an dieses.

#### **Zur Änderung des Tiroler Straßengesetzes:**

Im Bereich des Tiroler Straßengesetzes erfordert die vorgesehene Gemeindevereinigung, dass die davon betroffenen Straßenverläufe der L 38 Ellbögener Straße und der L 228 Naviser Straße entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollen auch zwischenzeitlich notwendige Anpassungen der Beschreibung des Straßenverlaufs der L 40 Oberndorfer Straße, der L 58 Reither Straße (bei Seefeld) und der L 350 Tobadiller Straße vorgenommen werden. Die L 341 Stamser Straße soll aus dem Landesstraßenverzeichnis entfernt werden, weil diese Landesstraße eine Gemeindestraße der Gemeinde Stams werden soll. Weiters soll ein Redaktionsversehen korrigiert werden.

### **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechtes und des Gemeindebezügerechtes aus Art. 115 Abs. 2 B-VG, im Übrigen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **C.**

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt, sofern von der Möglichkeit der Bestellung von Organen der öffentlichen Aufsicht Gebrauch gemacht wird, für die Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Bestellung und der Tätigkeit dieser Organe erwarten. Dieser Mehraufwand sollte jedoch durch die den Gemeinden aus den über Anzeige der Aufsichtsorgane durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren zufließenden Strafgeelder ausgeglichen werden können. § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und § 8 Abs. 5 des Landes-Polizeigesetzes sehen ausdrücklich vor, dass die diesbezüglichen Geldstrafen der Gemeinde zufließen. Hingegen ist bei den Bezirkshauptmannschaften mit einem Anstieg an durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen, der, je nach Ausmaß des Anstieges, einen personellen Mehraufwand nach sich ziehen kann. Dieser lässt sich derzeit nicht beziffern.

Die Schaffung einer Möglichkeit für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vorübergehend auf die Ausübung des Amtes aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes zu verzichten lässt einerseits Einsparungen für die betreffende Gemeinde erwarten, als der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister

für die Zeit des vorübergehenden Verzichtes kein Bezug gebührt. Umgekehrt steht dem jedoch eine Aufzählung des Bezuges des (ersten) Bürgermeister-Stellvertreters auf den Bezug eines Bürgermeisters gegenüber. Es ist davon auszugehen, dass sich, je nach Fallkonstellation, dadurch insgesamt sogar eine Einsparung für die Gemeinde ergeben kann. Mehrkosten sind für die Gemeinde für den Zeitraum zu erwarten, für den der Bürgermeisterin, die ein Kind erwartet, eine Bezugsfortzahlung gebühren soll.

Ein gewisser Mehraufwand entsteht aufgrund der raumordnungsrechtlichen Begleitregelungen zur Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Befugnis des Amtsverwalters, die Flächenwidmungspläne der vormals bestandenen Gemeinden für die neue Gemeinde wieder in Kraft zu setzen, erfordert die Implementierung einer entsprechenden Funktionalität in den elektronischen Flächenwidmungsplan, womit ein einmaliger Programmieraufwand verbunden ist. Dasselbe gilt für die Erstellung der Datengrundlage für die neuerliche elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes durch den neu gewählten Gemeinderat und die erforderlichen programmtechnischen Anpassungen in diesem Zusammenhang. Da der elektronische Flächenwidmungsplan als EDV-Anwendung vom Land Tirol betrieben und den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, belastet dieser Aufwand das Land Tirol.

Ansonsten lässt eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes keine Mehrkosten erwarten.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Zu Art. I (Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001):**

#### **Zu den Z 1 (§ 4 Abs. 2, 3 und 4) und 2 (§ 4 Abs. 5):**

Eine Vereinigung von Gemeinden führt dazu, dass die sich vereinigenden Gemeinden untergehen und an deren Stelle eine neue Gemeinde tritt. Der Untergang der bisherigen Gemeinden bewirkt einerseits das Erlöschen aller Mandate und auch der Ämter (Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, Ortsvorsteher und Ortsausschuss) und andererseits den Untergang aller von den bisherigen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen. Damit die neue Gemeinde ab dem Wirksamwerden der Vereinigung bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates handlungsfähig ist, hat die Landesregierung nach Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes so rechtzeitig einen Amtsverwalter und zu dessen Beratung einen Beirat zu bestellen, dass diese ihre Tätigkeit mit dem Wirksamwerden der Vereinigung aufnehmen können.

Der Abs. 2 regelt die Bestellung des Amtsverwalters und seine Aufgaben. Die Bestellung des Amtsverwalters obliegt der Landesregierung. Da es sich beim Amtsverwalter um ein nicht unmittelbar demokratisch legitimiertes Verwaltungsorgan handelt, das vorübergehend die Geschäfte der Gemeinde besorgt, soll seine Amtsführung ebenso wie im Fall der Auflösung des Gemeinderates nach § 126 TGO nur eingeschränkt möglich sein:

- Seine Tätigkeit soll grundsätzlich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten beschränkt sein. Für seine Amtshandlungen sollen die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sinngemäß gelten.
- Um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, soll der Amtsverwalter ermächtigt sein, Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen und diese rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung, in Kraft zu setzen. Dies ist insbesondere bei Abgabenverordnungen und von Bedeutung. Um eine rasche Verordnungserlassung zu ermöglichen, sind nach den Materiengesetzen einzuhaltende Verfahrensvorschriften nicht anzuwenden. Die Erlassung von Verordnungen über Abgaben, Gebühren oder sonstige Geldleistungen darf zudem zu keiner außergewöhnlichen Erhöhung gegenüber jenen Beträgen führen, die in den Verordnungen der Gemeinden vor der Vereinigung in Kraft waren. Eine derartige außergewöhnliche Erhöhung würde jedenfalls dann vorliegen, wenn diese mehr als 20 v.H. von der bisherigen Höhe betragen würde.
- Bei einer Vereinigung von Gemeinden kann wegen des Unterganges der bisherigen Gemeinden ein regulärer Rechnungsabschluss nach § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 im Jahr des Wirksamwerdens der Vereinigung für das abgelaufene Finanzjahr nicht festgesetzt werden. Daher soll der Amtsverwalter ermächtigt werden, die Rechnungsabschlüsse der bisherigen Gemeinden und der aufgrund der Vereinigung untergegangenen Gemeindeverbände längstens bis 31. März festzusetzen. Die Festsetzung des Rechnungsabschlusses zu diesem Zeitpunkt ist insbesondere für

die Datenübermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgrund der Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl. II Nr. 345/2013, von Bedeutung.

Der Abs. 3 regelt die Bestellung und die Zusammensetzung des Beirates, der dem Amtsverwalter beratend zur Seite steht. Die Bestellung erfolgt durch die Landesregierung. Da bei einer Vereinigung mehrerer Gemeinden die Bestellung nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht praktikabel scheint, erfolgt eine eigenständige Regelung dahingehend, dass dem Beirat die Bürgermeister der bisherigen Gemeinden anzugehören haben und zudem jeder Gemeinderat der bisherigen Gemeinden das Recht hat, eine weitere Person als Mitglied des Beirates vorzuschlagen. Die sinngemäße Anwendung des § 126 Abs. 3 fünfter und sechster Satz bedeutet, dass die Landesregierung jede vorschlagsberechtigte Gemeinde zeitgerecht vor dem Wirksamwerden der Vereinigung aufzufordern hat, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Wird ein Vorschlag, der vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließen ist, nicht innerhalb dieser Frist erstattet, so kann die Landesregierung ohne Vorschlag eine Person für diese Gemeinde zum Mitglied des Beirates bestellen.

#### **Zu Z 3 (§ 10 Abs. 4):**

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll bei einer Vereinigung von Gemeinden nach § 4 die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ bzw. „Marktgemeinde“ nicht mehr durch Verleihung samt Kundmachung erfolgen, sondern kraft Gesetzes auf die neue Gemeinde übergehen, wenn vor der Vereinigung eine der vereinigten Gemeinden eine solche Bezeichnung geführt hat. Bei der Vereinigung einer Stadtgemeinde mit einer Marktgemeinde soll die neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ führen.

#### **Zu Z 4 (§ 11 Abs. 9 und 10):**

Das Recht auf Führung und Verwendung eines Gemeindewappens ist ein höchstpersönliches Recht der Gemeinde, das bei Vereinigung nach § 4 und Teilung bzw. Aufteilung nach § 5 untergeht. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass in solchen Fällen Gemeindewappen nicht mehr als kommunale Hoheitszeichen gelten.

#### **Zu Z 5 (§ 18 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung wird im Fall der Ausstellung einer Organstrafverfügung, zu der die Organe der öffentlichen Aufsicht nach § 60e Abs. 3 (siehe Z 10 des vorliegenden Entwurfes) vom Bürgermeister ermächtigt werden können, deren Höhe mit 40,- Euro bestimmt.

#### **Zu Z 6 (§ 24 Abs. 3, 4 und 5):**

Der neue Abs. 3 sieht vor, dass Gemeinderatsparteien, die aufgrund ihrer Mandatsstärke nicht in den Ausschüssen vertreten sind, je ein Mitglied ohne Stimmrecht in jeden Ausschuss als Zuhörer entsenden können. Die Teilnahme solcher Mitglieder des Gemeinderates am Prüfungsausschuss ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschuss kann dem jeweils namhaft gemachten Mitglied durch Beschluss ein Frage- oder Rederecht einräumen. Da der Personenkreis auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt ist, soll den Ersatzmitgliedern ein solches Recht nicht zukommen. Durch die Einfügung des Abs. 3 erfolgt rechtstechnisch zudem eine Anpassung der Absatzbezeichnungen der bisherigen Abs. 3 und 4.

#### **Zu den Z 7 (Überschrift des § 26) und 8 (§ 26 Abs. 2 bis 5):**

Im § 26 wird Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern erstmals der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Amtes aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes ermöglicht. Es wird daher die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert (Z 7). Die konkreten Regelungen finden sich in den neuen Abs. 2 und 3 des § 26, die rechtstechnisch eine Anpassung der Absatzbezeichnungen der weiteren Absätze bedingen (Z 8).

So soll die Bürgermeisterin, die ein Kind erwartet, für einen Zeitraum von frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis längstens zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes vorübergehend auf die Ausübung ihres Amtes verzichten können. Ebenso der Bürgermeister für den Zeitraum von der Geburt bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres seines Kindes, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Zudem soll ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Amtes für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für den Zeitraum von der Adoption eines Kindes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes möglich sein, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil nicht gleichzeitig Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Der vorübergehende Verzicht auf die Ausübung des Amtes bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter. Die Erklärung hat den Beginn und die beabsichtigte Dauer des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes anzugeben. Die Erklärung ist spätestens einen

Monat vor dem beabsichtigten Beginn beim Gemeindeamt einzubringen. Ihr schriftlicher Widerruf ist jederzeit zulässig. Wird in der Erklärung nicht der gesamte Zeitraum eines Karenzurlaubes in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, die Dauer des Karenzurlaubes einmal, höchstens jedoch bis zum Ablauf des möglichen Zeitraumes, zu verlängern.

Der Abs. 3 des § 26 regelt die Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters während der Zeit des vorübergehenden Amtsverzichtes.

**Zu Z 9 (§ 48 Abs. 7 dritter Satz):**

Diese Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse allen Mitgliedern des Gemeinderates zu übermitteln sind. Dies dient der Transparenz der Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Da die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse nicht öffentlich sind, sind bestehende Verschwiegenheitspflichten (z. B.: Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) weiterhin zu beachten. Die Veröffentlichung der Niederschriften ist nicht zulässig.

**Zu Z 10 (2a. Abschnitt, Organe der öffentlichen Aufsicht):**

**Zu § 60b (Bestellung durch den Bürgermeister):**

Die Organe der öffentlichen Aufsicht sollen an der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen der Gemeinde mitwirken. Ausgehend davon, dass Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen nach § 18 Abs. 2 vom Bürgermeister zu bestrafen sind, obliegt diesem auch die Bestellung der Organe der öffentlichen Aufsicht, als dessen Hilfsorgane diese tätig sind. Die Bestellung erfolgt befristet auf fünf Jahre, wobei die Möglichkeit zur – auch wiederholten – Wiederbestellung besteht.

Die Voraussetzungen für die Bestellung orientieren sich an § 38a Abs. 2 bis 5 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975. Allerdings haben Personen zum Erwerb der Kenntnisse, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich sind, einen Ausbildungslehrgang zu besuchen, so sie nicht bereits über gleichwertige Ausbildungen oder Qualifikationen und damit über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

**Zu § 60c (Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstausweis, Bericht):**

Die Regelungen über Angelobung, Dienstabzeichen und Dienstausweis orientieren sich an § 38b des Innsbrucker Stadtrechtes 1975. Die Angelobung bildet neben der Bestellung einen wesentlichen Akt zur Erlangung der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung.

Dienstabzeichen und Dienstausweis dienen der äußeren Kennzeichnung und Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Behörde.

Der im Abs. 6 vorgesehene jährliche Bericht des Bürgermeisters über die Tätigkeit der Aufsichtsorgane nach § 60e, der anonymisiert zu erstellen und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen ist, dient der Transparenz.

**Zu § 60d (Erlöschen der Bestellung):**

Diese Bestimmung orientiert sich an § 38c des Innsbrucker Stadtrechtes 1975. Die Erlöschungsgründe sind ergänzt um den Zeitablauf für den Fall, dass keine Wiederbestellung erfolgt. Im Abs. 5 wird auf die mögliche Bestellung eines Aufsichtsorganes zum Aufsichtsorgan nach § 60f durch die Bezirkshauptmannschaft Bedacht genommen und insofern eine Verpflichtung der Gemeinde festgelegt, auch die Bezirkshauptmannschaft vom Erlöschen der Bestellung in Kenntnis zu setzen.

**Zu § 60e (Befugnisse):**

Diese Bestimmung ist dem § 38d des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 nachgebildet. Den Organen der öffentlichen Aufsicht sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die hierfür notwendigen Befugnisse eingeräumt werden.

Die im Abs. 1 lit. a angesprochenen Vorbeugemaßnahmen können etwa in einer entsprechenden Information und Belehrung von Personen bestehen, zumal davon ausgegangen werden kann, dass bereits allein durch das Auftreten des Organs, durch Information, Belehrung oder besänftigendes Einwirken Verwaltungsübertretungen verhindert werden können. Die Ausübung behördlichen Zwanges ist damit keinesfalls verbunden.

Die im Abs. 2 normierten Befugnisse zur Anhaltung zum Zweck der Identitätsfeststellung erschöpfen sich im Wesentlichen in der Aufforderung, stehen bzw. da zu bleiben und sich an Ort und Stelle der weiteren Amtshandlung zu unterziehen. Die mit der Identitätsfeststellung verbundene kurzfristige Anhaltung vor Ort gilt nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes noch nicht als Eingriff in das

Grundrecht auf persönliche Freiheit (grundlegend VfSlg. 2861/1955 und 5280/1966). Sie ist daher auch nicht als Festnahme zu qualifizieren (vgl. dazu auch zusammenfassend VfSlg. 12.017/1989 oder 15.372/1998).

Eine – über eine solche Anhaltung hinausgehende – Befugnis zur Festnahme soll den Organen der öffentlichen Aufsicht ausdrücklich nicht eingeräumt werden.

Nach Abs. 3 kann der Bürgermeister die Organe der öffentlichen Aufsicht zur Ausstellung von Organstrafverfügungen ermächtigen.

#### **Zu § 60f (Bestellung durch die Bezirkshauptmannschaft):**

Da die nach § 60b vom Bürgermeister bestellten Organe der öffentlichen Aufsicht auch die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Verwaltungsstraßbehörde bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen von Bestimmungen über die Hundehaltung nach § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, von einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Abwehr von störendem Lärm oder dem Halten und Führen von Hunden (§§ 2 und 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes) erlassenen Verordnungen, und wegen Übertretungen betreffend Freizeitwohnsitze nach § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 unterstützen sollen, sieht Abs. 1 deren (zusätzliche) Bestellung durch die Bezirkshauptmannschaft vor. Eine solche Bestellung erfolgt jedoch nur auf Antrag der Gemeinde. Eine ausdrückliche Befristung der Bestellung ist wegen des Konnexes zur Bestellung durch den Bürgermeister nicht erforderlich.

Die Bestellung setzt entsprechende Kenntnisse der zu handhabenden Rechtsvorschriften voraus, die von der Bezirkshauptmannschaft durch Befragung festzustellen sind (Abs. 2).

Zudem sind die nach Abs. 1 bestellten Organe anzugeloben (Abs. 3). Ihnen ist von der Bezirkshauptmannschaft ein Dienstaussweis auszufolgen (Abs. 4), dessen Inhalt und Form durch Verordnung der Landesregierung zu regeln sind (Abs. 5).

Zu Abs. 6 wird bemerkt, dass das von der Bezirkshauptmannschaft bestellte Organ der öffentlichen Aufsicht von dieser kein eigenes Dienstabzeichen erhält, sondern in Ausübung des Dienstes jenes Dienstabzeichen sichtbar zu tragen hat, das ihm nach § 60c Abs. 2 vom Bürgermeister ausgefolgt worden ist.

Die Abs. 7 bis 11 befassen sich mit dem Erlöschen der Bestellung und den damit verbundenen Rechtsfolgen.

Die Abs. 12, 13 und 14 regeln die Befugnisse der Aufsichtsorgane. Diese Regelungen orientieren sich an jenen nach § 60e. Eine Ermächtigung zur Ausstellung von Organstrafverfügungen kommt im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen betreffend Freizeitwohnsitze nach § 13a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 nicht in Betracht.

#### **Zu § 60g (Ausbildungslehrgang):**

Hier ist vorgesehen, dass die Landesregierung nähere Bestimmungen zum Ausbildungslehrgang durch Verordnung zu erlassen hat.

#### **Zu Z 11 (§ 66 Abs. 3):**

Mit dieser Bestimmung wird die Frist, die es der Landesregierung ermöglicht, den Zeitraum, bis zu dem die Verpflichtung zur Durchführung einer Gemeindeversammlung nicht besteht, bis zum 31. Dezember 2022 zu erstrecken.

#### **Zu Z 12 (§ 67):**

Die Bestimmung über Petitionen soll dahingehend ergänzt werden, dass Petitionen, die von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten unterstützt werden, binnen drei Monaten nach deren Einlangen im Gemeindeamt einer Behandlung im Gemeinderat zuzuführen sind.

#### **Zu Z 13 (§ 93 Abs. 6):**

Nummehr wird, wie es schon beim Rechnungsabschluss erfolgt (siehe § 108 Abs. 6), auch für den Voranschlag die Verpflichtung der Gemeinde vorgesehen, die im § 5 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 genannten Bestandteile des Voranschlags barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu Z 14 (§ 94 Abs. 1 und 2):**

Sollte im Fall einer Vereinigung von Gemeinden nach § 4 bis zum Ende des ersten Vierteljahres der neue Gemeinderat noch nicht konstituiert sein bzw. dieser den Voranschlag noch nicht beschlossen haben, soll die Bestimmung über das Voranschlagsprovisorium nach § 94 Abs. 1 sinngemäß bis zum Ablauf des

ersten Halbjahres gelten. Dem Amtsverwalter bzw. dem neu gewählten Bürgermeister wird es dadurch länger ermöglicht, bestehende Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Abgaben und Entgelte einzubringen, zu deren Erhebung die Gemeinde berechtigt ist. Dadurch soll die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt werden. Der neu gewählte Gemeinderat hat somit bis spätestens 30. Juni des Finanzjahres, in welchem die Vereinigung wirksam wird, Zeit, einen Voranschlag zu beschließen. Es sind dabei die Bestimmungen über die Erstellung und Beschlussfassung von Voranschlägen zu beachten.

**Zu Z 15 (§ 108a):**

Das Rechnungswesen der Gemeinden ist so zusammenzuführen, dass mit Wirksamwerden der Vereinigung von Gemeinden nach § 4 eine einheitliche Buchführung für die neue Gemeinde möglich ist. Die Veranschlagung und Rechnungslegung der Gemeinden erfolgt nach § 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Die neue Gemeinde hat zum Stichtag 1. Jänner des Finanzjahres, in dem die Vereinigung wirksam wird, eine Eröffnungsbilanz nach der Gliederung der Anlage 1c (Vermögenshaushalt) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, in der sämtliche Vermögensgegenstände, Fremdmittel, Investitionszuschüsse und Nettovermögenspositionen der untergegangenen Gemeinden darzustellen sind, zu erstellen. Diese Eröffnungsbilanz ist sodann vom neu gewählten Gemeinderat bis spätestens 30. Juni zu beschließen.

**Zu Z 16 (§ 115 Abs. 2):**

Die Einbringung einer schriftlichen Aufsichtsbeschwerde soll in Zukunft nicht nur bei der jeweiligen Gemeinde, sondern auch direkt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich sein.

**Zu Z 17 (§ 129 Abs. 8):**

Diese Bestimmung regelt die Kundmachung des Untergangs eines Gemeindeverbandes aufgrund einer Vereinigung von Gemeinden nach § 4. Diese soll in gleicher Weise erfolgen wie die Kundmachung der Verordnung, mit der die Vereinbarung über seine Bildung genehmigt worden ist.

**Zu Z 18 (§ 135 Abs. 3):**

Im Interesse der Transparenz sollen Niederschriften über Sitzungen der Gemeindeverbandsversammlungen an die Gemeinden des Gemeindeverbandes übermittelt und sodann vom jeweiligen Bürgermeister den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

**Zu Z 19 (§ 143):**

Die Bestellung von Organen der öffentlichen Aufsicht durch den Bürgermeister im 2a. Abschnitt des vorliegenden Entwurfes erfordert eine entsprechende Anpassung der Bestimmung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

**Zu Z 20 (Anlage):**

Die mit 1. Jänner 2022 wirksam werdende Vereinigung der Gemeinden Matri am Brenner, Mühlbachl und Pfons zur neuen Gemeinde Matri am Brenner erfordert in der Anlage eine entsprechende Anpassung in der Aufzählung der Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land.

**Zu Art. II (Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998):**

**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):**

Der Abs. 3 sieht für den Fall, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Art. I Z 8 des vorliegenden Entwurfes) vorübergehend auf die Ausübung des Amtes verzichtet, eine Aufzählung des Bezuges des (ersten) Bürgermeister-Stellvertreters auf den Bezug des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 vor. Mit dieser Aufzählung soll dem (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter die während des Zeitraumes der Karenzierung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters anfallende erhöhte Mehrbelastung entsprechend abgegolten werden.

**Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2):**

Mit dieser Bestimmung erfolgt lediglich die Anpassung eines Zitates.

**Zu Z 3 (§ 8 Abs. 4):**

Hier wird normiert, dass der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für die Zeit des vorübergehenden Verzichtes auf die Ausübung des Amtes auf Anlass der Geburt oder der Adoption eines Kindes nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Art. I Z 8 des vorliegenden Entwurfes) kein Bezug gebührt. Davon ausgenommen ist die Zahlung der Bezüge im Fall des § 8 Abs. 5 (siehe Z 4).

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5):**

Diese Bestimmung sieht für den angegebenen Zeitraum eine Weitergewährung der Bezüge für eine Bürgermeisterin vor, die nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Art. I Z 8 des vorliegenden Entwurfes) aus Anlass der Geburt eines Kindes vorübergehend auf die Ausübung ihres Amtes verzichtet. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeisterin vergleichbare dienst- oder sozialversicherungsrechtliche Leistungen aus dem Anlass der Mutterschaft gebühren. Damit soll die Bürgermeisterin, die keinen derartigen Anspruch hat, im Weg der Bezugsfortzahlung finanziell abgesichert sein.

**Zu Art. III (Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016):****Zum 6. Abschnitt des II. Teiles (§§ 76a bis 76d):**

Mit dem in den II. Teil des Tiroler Raumordnungsgesetzes vorliegend neu eingefügten 6. Abschnitt sollen die erforderlichen raumordnungsrechtlichen Sonderbestimmungen für den Fall der Vereinigung von Gemeinden, wie aktuell der vormaligen Gemeinden Matriei am Brenner, Mühlbach und Pfons zur neuen Gemeinde Matriei am Brenner, getroffen werden.

Nach dem Vorbild des § 4 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs (Art. I Z 1) soll der Amtsverwalter auch das örtliche Raumordnungskonzept, den Flächenwidmungsplan, die Bebauungspläne und allfällige Erschließungspläne wieder in Kraft zu setzen haben. Dabei bestehen jedoch in zweifacher Hinsicht Einschränkungen.

Da dem Amtsverwalter keine raumplanerischen Befugnisse zukommen sollen, beschränkt sich seine Befugnis auf die Wiederinkraftsetzung dieser Planungsinstrumente in unveränderter Form. Für das örtliche Raumordnungskonzept und den Flächenwidmungsplan bedeutet dies, dass die örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der vormaligen Gemeinden örtlich jeweils für deren ehemaliges Gemeindegebiet wieder in Kraft zu setzen sind. In ihrer Gesamtheit bilden sie vorläufig das örtliche Raumordnungskonzept bzw. den Flächenwidmungsplan der neuen Gemeinde. Im Wesentlichen Gleiches soll für die Bebauungspläne und – Fall eines Baulandumlegungsverfahrens – für die Erschließungspläne gelten; sie gelten im Rahmen ihres jeweiligen örtlichen Geltungsbereiches als solche der neuen Gemeinde. Zum anderen sollen die in Rede stehenden Planungsinstrumente vom Amtsverwalter verpflichtend rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung wieder in Kraft zu setzen sein. Anders als allgemein nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 soll ihm kein Ermessen dahingehend, für die Wiederinkraftsetzung auch einen späteren Zeitpunkt festzulegen, zukommen. Auf diese Weise soll die unbedingt notwendige Kontinuität der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung gewahrt werden.

Vergleichbar dem § 4 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sollen die spezifischen Verfahrensvorschriften des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 auf die Wiederinkraftsetzung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung keine Anwendung finden. Die Durchführung dieser durchaus aufwändigen (Auflage-)Verfahren ist schon aufgrund dessen, dass die betreffenden Verordnungen, wie dargelegt, unverändert wieder in Kraft zu setzen sind, der Sache nach obsolet. (§ 76a Abs. 1 und 2).

Eine Änderung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung soll dem neu gewählten und damit demokratisch legitimierten Gemeinderat nach seiner Konstituierung vorbehalten bleiben, wobei Änderungen des Flächenwidmungsplanes überdies erst zulässig sein sollen, nachdem dieser im elektronischen Flächenwidmungsplan neuerlich elektronisch kundgemacht worden ist und solcherart in konsolidierter Form zur Verfügung steht (§ 76a Abs. 3).

§ 76b Abs. 1, 2 und 3 regelt die – dem Amtsverwalter obliegende – elektronische Kundmachung der wieder in Kraft gesetzten Flächenwidmungspläne der vormaligen Gemeinden im elektronischen Flächenwidmungsplan; diese Bestimmungen sind in Anlehnung an § 113 betreffend die bestätigende elektronische Kundmachung gefasst. Um die vollständigen rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist es auch notwendig, die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2019, LGBI. Nr. 125, entsprechend zu adaptieren (vgl. deren 4. Abschnitt betreffend die elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes).

Damit der Flächenwidmungsplan der neuen Gemeinde wieder in konsolidierter Form zur Verfügung steht, soll es dem neu gewählten Gemeinderat obliegen, diesen ehestmöglich nach seiner konstituierenden Sitzung neuerlich elektronisch kundzumachen, und zwar in sinngemäßer Anwendung des auch in diesem Zusammenhang stimmigen § 71 (§ 76b Abs. 4).

Das örtliche Raumordnungskonzept ist das grundlegende Planungsinstrument der örtlichen Raumordnung, an dem sich die weiteren Planungsinstrumente der Gemeinde auszurichten haben. Um eine geordnete raumordnerische Gesamtplanung der neuen Gemeinde gewährleisten zu können, soll

dieses innerhalb von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Vereinigung gänzlich neu erlassen werden (§ 76c). Korrespondierend soll innerhalb von weiteren zwei Jahren der Flächenwidmungsplan diesem angepasst werden (§ 76d). Die Rechtsfolgen im Fall, dass die neue Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, orientieren sich an § 31a Abs. 3, der vorliegend für sinngemäß anwendbar erklärt wird (weitestgehendes Verbot der Neuwidmung von Bauland, von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen).

**Zu Art. IV (Änderung des Tiroler Straßengesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 76 lit. c):**

Durch die Novelle zum Tiroler Straßengesetz LGBl. Nr. 26/2017 wurde der Abs. 6 des § 42 aufgehoben. Es ist deshalb eine entsprechende Richtigstellung der Verweisung im § 76 lit c erforderlich.

**Zu Z 2 (L 40 Oberndorfer Straße):**

Aufgrund der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Oberndorf in Tirol wird das Ende der L 40 Oberndorfer Straße um 110 m von der Kirche bis zur Abzweigung in den Lindenweg zurückgenommen. Der entbehrliche Landesstraßenteil soll eine Gemeindestraße werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Oberndorf in Tirol liegt vor.

**Zu den Z 3 (L 38 Ellbögener Straße) und 4 (L 228 Naviser Straße):**

Die drei Wipptaler Gemeinden Matri am Brenner, Mühlbachl und Pfons haben übereinstimmend beschlossen, sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 zur neuen Gemeinde Matri am Brenner zu vereinigen. Aufgrund dieser Gemeindevereinigung sollen die davon betroffenen Straßenverläufe der L 38 Ellbögener Straße und der L 228 Naviser Straße entsprechend angepasst werden.

**Zu Z 5 (L 58 Reither Straße (bei Seefeld):**

Aufgrund der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Reith bei Seefeld wird das Ende der L 58 Reither Straße (bei Seefeld) um 201 m von der Kirche bis zum Gemeindeamt zurückgenommen. Der entbehrliche Landesstraßenteil soll eine Gemeindestraße werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Reith bei Seefeld liegt vor.

**Zu Z 6 (L 341 Stamser Straße):**

Aufgrund der Neugestaltung der L 341 Stamser Straße im Bereich des Sportgymnasiums soll die gesamte Landesstraße eine Gemeindestraße der Gemeinde Stams werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Stams liegt vor.

**Zu Z 7 (L 350 Tobadiller Straße):**

Aufgrund der Neugestaltung des Gemeindezentrums im Bereich des Landesstraßenendes wird das Ende der L 350 Tobadiller Straße um 34m von den Abzweigungen Öttlen/Giggel bis zur Abzweigung Feld (zur Kirche Sankt Magnus) zurückgenommen. Der entbehrliche Landesstraßenteil soll eine Gemeindestraße der Gemeinde Tobadill werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Tobadill liegt vor.

**Zu Art. V:**

Die Abs. 1 und 2 regeln das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Vereinigung der drei Wipptaler Gemeinden Matri am Brenner, Mühlbachl und Pfons zur neuen Gemeinde Matri am Brenner nach § 7 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 erst mit Beginn des Kalenderjahres wirksam wird, treten die betreffenden Änderungen der Anlage zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Art. I Z 20) und der Anlage 1 zum Tiroler Straßengesetz (Art. IV Z 3 und 4) erst mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Verordnung über die Befreiung der (vormaligen) Gemeinde Matri am Brenner von der Verpflichtung zur Fortschreibung ihres örtlichen Raumordnungskonzeptes ist durch die Zusammenlegung mit den Gemeinden Mühlbachl und Pfons obsolet geworden und soll daher aufgehoben werden (Abs. 3).